



## **Auszug aus den Ergänzenden Bedingungen der MIDEWA zur AVB WasserV vom 20. 06. 1980**

### **Zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss**

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Für nach dem 03.10.1990 errichtete bzw. der MIDEWA übertragene Hausanschlüsse beginnt der Hausanschluss mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung, die sich unmittelbar vor dem Hauswasserzähler befindet.

(2) Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der ersten Absperrvorrichtung der Wasserzählanlage. Der Hausanschluss steht im Eigentum der MIDEWA. Zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Abtrennung hat sich der Anschlussnehmer der MIDEWA zu bedienen.

(3) Abweichend von dieser Regelung gilt für am 03.10.1990 vorhandene Hausanschlussleitungen die bisherige Eigentumstrennung an der Grundstücksgrenze entsprechend den Wasserversorgungsbedingungen vom 26.01.1978 weiter.

(4) Wird ein Hausanschluss gemäß Pkt. 3, der Eigentum des Kunden ist, vollständig ausgewechselt oder Teile davon instand gesetzt, werden die dafür erforderlichen Mittel durch die MIDEWA bereitgestellt. Die Kosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberfläche sowie für die Erstellung eines Mauerdurchbruches und Montage des Mauerdurchbruchelementes werden dem Anschlussnehmer nach den aktuellen Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA in Rechnung gestellt.

(5) Nach Erneuerung des unter Pkt. 4 genannten Hausanschlusses geht dieser in das Eigentum der MIDEWA über (§ 10 Abs. 3 AVBWasserV).

(6) Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilernetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

(7) Als Anschlusslänge gilt die Entfernung vom Leitungsnetz der MIDEWA bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück (Übergabestelle). Dabei werden Entfernungen bis zur Straßenmitte in Ansatz gebracht.

(8) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 erteilte Zustimmung und verlangt er von der MIDEWA die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Dabei entstehende Kosten werden dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.

(9) Für die Herstellung und Erweiterung/Änderung des Hausanschlusses hat der Kunde die Kosten entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA zu erstatten. Diese Regelung gilt auch für ab dem 01.01.2001 teilerschlossene Grundstücke in Erschließungsgebieten.

(10) Besteht bereits eine von einem Erschließungsträger bis zum 31.12.2000 teilverlegte Hausanschlussleitung, hat der Kunde die Kosten entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA zu tragen.

(11) Für die Pkt. 9 und 10 gilt: Im Grundbetrag entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA sind die Kosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberfläche, für die Erstellung eines Mauerdurchbruches und Montage des Mauerdurchbruchelementes, sowie für eine Wasserzählanlage größer Q34 nicht enthalten. Diese werden dem Anschlussnehmer gesondert nach den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA, oder nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

(12) Falls der Abnehmer den Rohrgraben auf dem Grundstück selbst ausschachtet und wieder füllt, so ermäßigen sich die Hausanschlusskosten.

(13) Für die Bereitstellung von Trinkwasser zu Bauzwecken im Zusammenhang mit der späteren Erstellung eines Hausanschlusses wird ein Betrag entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA erhoben. Ein Bauwasseranschluss, ohne Hausanschluss ist ausgeschlossen.

### **Zu § 11 AVBWasserV - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

Eine Anschlussleitung gilt insbesondere als unverhältnismäßig lang, wenn sie auf dem Privatgrundstück länger als 15 m ist.

### **Zu § 12 AVBWasserV - Kundenanlage**

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses, durch die Messeinrichtung erfasste Wasser, zu bezahlen.

## Infos für den Auftraggeber

### 1. Zahlungstermin

Die Anzahlung ist **vor Beginn** der Herstellung oder Änderung der Hausanschlussleitung an das Versorgungsunternehmen zu entrichten.

**Die Anzahlung ist nach Erhalt der Kostenmitteilung bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten auf das Konto der Niederlassung zu überweisen.**

**Nach Abschluss der Arbeiten erhalten Sie eine Schlussrechnung. Die Inbetriebnahme der Anschlussleitung erfolgt erst nach Begleichung der Schlussrechnung und ggf. der Rechnung zum Baukostenzuschuss.**

### 2. Mehrpreis pro Meter:

Dieser Preis beinhaltet die komplette Leistung pro Meter herzustellender Hausanschlussleitung, die über die im Grundpreis angegebene Länge hinaus geht.

### 3. Rekonstruktion einer Hausanschlussleitung

Bei der Rekonstruktion von Hausanschlüssen, die vor dem 03.10.1990 hergestellt wurden, werden die Mittel vom Versorgungsunternehmen bereitgestellt.

### 4. Oberflächenbefestigung/Mauerdurchführungselement:

Berechnung erfolgt nach Art der Oberfläche und nach Aufmaß. Die Preise entnehmen Sie bitte unserer Kostenmitteilung.

### 5. Eigenleistung des Anschlussnehmers:

Bestimmte Arbeiten können vom Anschlussnehmer in Eigenleistung erbracht werden.

Die in der Kostenmitteilung aufgeführten Beträge werden von der Rechnungssumme abgesetzt.

Die MIDEWA übernimmt für die erbrachten Eigenleistungen keinerlei Haftung.

### 6. Inbetriebsetzungskosten:

Die Erhebung der Inbetriebsetzungskosten ist in der AVB WasserV § 13 geregelt.

### 7. Baukostenzuschuss

Die MIDEWA kann für den Anschluss an das Leitungsnetz der Gesellschaft einen Baukostenzuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen erheben. Hierüber werden Sie gesondert informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Versorgungsunternehmen  
MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH